

wachsenden Gewicht von Wissenschaft und Technik haben an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen die naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen eine besondere Bedeutung, um den wachsenden Bedarf an hochqualifizierten Kadern für die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu befriedigen.

4.5.4.

Die sozialistische Nationalkultur

Die Verfassung der DDR erklärt die sozialistische Nationalkultur zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft (Art. 18). Hierin widerspiegelt sich, *daß die sozialistische Kultur und die Kunst als ihr wichtiger Bestandteil Ausdruck der sich entwickelnden sozialistischen Nation sind. Kultur und Kunst prägen wesentlich deren Antlitz.*

In der Entwicklung einer einheitlichen Kultur und Kunst zeigt sich die Übereinstimmung der Interessen der Arbeiterklasse mit denen des ganzen Volkes, der sozialistischen Nation. Die sozialistische Nationalkultur bedeutet jedoch nicht nationalistische Abgeschlossenheit; entsprechend dem Wesen der führenden Arbeiterklasse ist sie zutiefst internationalistisch und mit der Aufnahme und Pflege der sozialistischen Weltkultur eng verknüpft. Aber auch alles Wertvolle der Kultur der vergangenen Epochen, das humanistische kulturelle und künstlerische Erbe unseres Volkes sowie der Menschheit, erfaßt und bewahrt die sozialistische Nationalkultur.

Die sozialistische Nationalkultur und die Kunst sind entscheidender Inhalt der sich entfaltenden sozialistischen Lebensweise, Ausdruck und Quelle sozialistischer Bewußtheit und Lebensfreude der Erbauer der neuen Gesellschaft. Daher bestimmt die Verfassung: „Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes“ (Art. 18 Abs. 1).

Die Verfassung postuliert die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung der Kunstwerke durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte sowie die enge Verbindung der Kulturschaf-

fenden mit dem Leben des Volkes (Art. 18 Abs. 2). Sie wertet Körperkultur, Sport und Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur, die der allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung der Bürger dienen (Art. 18 Abs. 3). Damit verdeutlicht die Verfassung zugleich, daß die sozialistische Kultur alle Seiten des Lebens durchdringt.

Die sozialistische Kultur ist nicht auf die Künste beschränkt; sie zeigt sich ebenso in der Arbeitskultur, in der Kultur des Alltags, die die Beziehungen der Kameradschaft und gegenseitigen Hilfe zwischen den Menschen widerspiegelt, in der Kultur der Leitung, die von der sozialistischen Demokratie geprägt wird. Weiterhin gehört dazu die Landeskultur, die die Sorge der sozialistischen Gesellschaft und des Staates um die Erhaltung, Pflege und Verschönerung der Umwelt und der Lebensbedingungen der Werktätigen zum Inhalt hat, wie das insbesondere im Landeskulturgesetz zum Ausdruck kommt.

Mit der gleichen Intensität wie auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wirkt der sozialistische Staat auch auf kulturellem Gebiet. Auf der Grundlage der staatlichen Pläne werden immer bessere materielle Bedingungen für die Entfaltung von Kultur und Kunst, für die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen geschaffen. Zugleich fördert der sozialistische Staat durch rechtliche Regelungen die allseitige Entwicklung von Kultur und Kunst, schützt und bewahrt er das Kulturgut, einschließlich des nationalen kulturellen Erbes.⁸⁶

Immer stärker wenden sich die staatlichen Organe im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und in Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation der Erhöhung der Arbeitskultur zu. Sie beeinflussen die kulturvolle Gestaltung des Arbeitslebens in den Betrieben, sorgen für eine niveauvolle Gestaltung der Wohnstätten und ermöglichen eine Freizeitgestaltung auf hohem kulturellem Niveau. In den staatlichen Plänen und anderen staatlichen Entscheidungen werden

⁸⁶ Vgl. z. B. Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR — Denkmalpflegegesetz — vom 19. 6. 1975, GBl. I 1975 Nr. 26 S. 458 ; Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR — Kulturgutschutzgesetz — vom 3. 7. 1980, GBl. I 1980 Nr. 20 S. 191.